

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 194/2018

Stadtkämmerei

08.11.2018

Betrifft: Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.12.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	13.12.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29.06.2017 in drei Urteilen entschieden, dass eine Wettbürosteuer als kommunale Aufwandsteuer grundsätzlich zulässig ist. Es tätigt in diesem Zusammenhang auch Ausführungen zum Spannungsfeld der örtlichen Regelungskompetenz auf der einen und bestehenden Bundeskompetenzen auf der anderen Seite.

In den Leitsätzen stellt das BVerwG heraus:

1. Bei einer Steuer, die das Wetten in Einrichtungen besteuert, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen (Wettbüros), handelt es sich um den Typus einer örtlichen Aufwandsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG.
2. Eine solche Wettbürosteuer ist nicht mit der Sportwettensteuer nach § 17 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriesgesetz gleichartig i. S. Art. 105 Abs. 2a GG, wenn sie sich in erheblichen Steuermerkmalen von dieser unterscheidet und nach einer wertenden Gesamtbetrachtung ein Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes nicht gegeben ist (BVerwG, Urt. V. 11.07.2012).
3. Für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer bildet der Wetteinsatz den sachgerechten Maßstab.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Deutsche Städtetag die Empfehlung ausgesprochen, den Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage heranzuziehen und unter dem Aspekt der Aufkommenssicherung einen Abgabesatz von bis zu 3% des Wetteinsatzes zugrunde zu legen.

Verschiedene Kommunen in Baden-Württemberg (z. B. Pforzheim, Lahr, Baden-Baden, Stuttgart) haben nach dieser Entscheidung die Wettbürosteuer eingeführt.

In Albstadt gibt es aktuell zwei Wettbüros und eine Wettannahmestelle.

Wettannahmestellen unterliegen nicht der Besteuerung, weil dort das Mitverfolgen der Wettereignisse nicht möglich ist.

Sie sind den Annahmestellen von Lotto und Toto gleichgestellt.